|  |
| --- |
| Antrag **auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)** |
| zum Betrieb einer | [ ]  Schankwirtschaft | [ ]  Speisewirtschaft |
| **Veranstaltungen die nur dem Alkoholkonsum dienen z. B. „Komaparties / Flatrateparties“ sind nicht zulässig.****Mit Antragstellung ist deshalb der Gemeinde eine Preisliste mit den angebotenen Getränken vorzulegen.** |

**1. Personalien des Antragstellers**

|  |
| --- |
| Name, Vorname, Geburtsname (falls dieser vom Namen abweicht) – Vertreter u. Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins      |
| Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit                  (Bei Ausländern Aufenthaltsgenehmigung) |
| Anschrift      |
| Verantwortlicher vor Ort (Name + Handy-Nr.) Verantwortlicher vor Ort – Vertretung (Name + Handy-Nr.)            |

**2. Gegenstand der Gestattung**

|  |
| --- |
| Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)      |
| Zeitraum (Datum, Uhrzeit)      |
| Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstückes, Lage, Anschrift, benutzte Fläche qm)           |
| Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens      |
| Ausschank folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke/Abgabe zubereiteter Speisen           |
| Ausweiskontrolle beim Einlass / geeignete Maßnahmen zur Unterscheidung von minderjährigen und volljährigen Besucher beim Alkoholausschank wird/werden durchgeführt. [ ]  ja [ ]  nein |
| Ist ein Ausreichender Sicherheits-/Ordnungsdienst vorhanden? [ ]  ja [ ]  nein |
| Sind Darbietungen, z. B \*)Musik (Band/DJ), Tanzveranstaltungen, Verlosungen etc. vorgesehen?[ ]  nein [ ]  ja und zwar folgende:           (Bei Musikdarbietungen hat der Veranstalter die GEMA, 86150 Augsburg, Stetten Str. 6 zu verständigen) |

**3. Räumliche Verhältnisse**

|  |
| --- |
| Wird ein Festzelt errichtet? [ ]  ja Größe       m² [ ]  nein |
| Ist eine Toilettenanlage in unmittelbarer Nähe vorhanden? [ ]  ja und zwar        [ ]  nein |
| Wie viele Personen (ca.) werden zu der Veranstaltung erwartet?       |

**4. Schankanlage und Ausgabe von Speisen**

|  |
| --- |
| Wird eine Schankanlage eingerichtet? [ ]  ja [ ]  nein |
| Ist fließend Wasser eingerichtet? [ ]  ja [ ]  nein |
| Ist eine Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? [ ]  ja [ ]  nein |
| Verantwortlicher für die Zubereitung der SpeisenName/Tel.:       |
| Sind die mit der Zubereitung der Speisen beschäftigten Personen im Besitz eines Gesundheitszeugnisses nach § 17 und 18 Bundesseuchengesetz (gilt für gewerblich tätige Personen z.B. wenn Veranstalter eine Gaststätte hat)?[ ]  ja [ ]  neinHandelt es sich um ein Vereinsfest oder ähnl. Veranstaltung mit ehrenamtlichen Helfern? [ ]  ja [ ]  nein |
| Verwendung von Mehrweggeschirr?[ ]  ja [ ]  nein |

Hinweise und Unterschrift siehe Rückseite.

## Hinweise für den Antragsteller

**Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:**In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenan­lagen vorhanden sein.
Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 m² Schankraum mindestens
- 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2lfd m Rinne und
- 2 Spültoiletten für Frauen zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z. B. in einer Gast­stätte, Vereinsheim u. a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:

Größe des Bierzeltes: 25 x 50 m = 1250 m²; 1250:350=3,57=4

erforderlich sind: 4x1= 4 Spültoiletten für Männer 4x2= 8 Urinalbecken oder

 4x2= 8 lfd. m Rinne und 4x2= 8 Spültoiletten für Frauen.

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen. Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Ein­richtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten, die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzu­weisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind – soweit eine anderweitige Beseitigung (z. B. durch Ein­leitung in die Kanalisation) nicht möglich ist – in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

**Festzelt, Festplatz, Festhalle:** (Bei Festhallen ist nachstehend statt "Festzelt" "Festhalle" zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustel­len. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmi­gungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witte­rung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bankgarnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausrei­chend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Da Zelt ist ausreichend zu beleuchten, die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

## Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden. Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden, die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwen­det werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch auch Imbisse, wie Wurtsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte – bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen be­achten-), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz eines Gesundheitszeugnisses gem. §§ 17 und 18 des Bundesseuchengesetzes sind – ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltung müssen die Hinweise des Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit u. Verbraucherschutz beachten.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmit­tel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

## Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit u. Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstal­tungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hy­giene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jeder­mann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. –gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweis­zeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Abfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veran­staltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzugsmöglichkeit für die Veranstaltung z. B. durch eine private Vereinbarung mit dem Eigentümer – sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o.ä. zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte ver­kehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten.

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis ge­nommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden (z. B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung vorhanden sind).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach besten Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Abgaben beruht.

Biessenhofen,

 Unterschrift des Antragstellers